

**Bundestagung des Praxisrats  
Beistandschaft  
Fulda  
23. - 24.09.19**

**Unterhaltsrealisierung mit Auslandbezug  
Fallwerkstatt**

Natalie Faetan  
Isabelle Jäger-Maillet  
Catharina Töppe  
DIJuF, Heidelberg

**Vorfrage:**  
**Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellung**

### Beispielfall 1. (Sachverhalt)

Kind wohnt mit seiner Mutter in Heidelberg.

Mutter ist Französin. Vater ist Italiener und lebt in Brüssel.

Die Eltern sind nicht verheiratet.

Es wird eine Beistandschaft mit dem Ziel eingerichtet, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind zu etablieren.

Wie gehen Sie vor?

## Kollisionsrecht

Anwendbar ist nach Art. 19 Abs. 1 EGBGB

- das Recht des Staates, in dem das Kind seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat, oder
- **im Verhältnis zu jedem Elternteil das Recht des Staates, dem dieser Elternteil angehört, oder**
- das **Recht der allgemeinen Wirkungen ihrer Ehe** bei der Geburt nach Artikel 14 Abs. 1, **wenn** die Mutter verheiratet ist. Ist die Ehe vorher durch Tod aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend.

## Form der freiwilligen Vaterschaftsanerkennung

- Art. 11 EGBGB: Ortsform
- Achtung: Form der Anerkennung und materielles Recht können verschieden sein!

## Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

- **Gerichtsstand:** § 100 FamFG (internationale Zuständigkeit)  
§ 170 FamFG (örtliche Zuständigkeit).
- **Beweiserhebung:**
  - Grds. nach deutschem Verfahrensrecht (§ 178 FamFG).
  - Bei Schwierigkeiten: **Rechtshilfe** nach **Verordnung (EG) Nr. 1206/2001** oder **Haager Übereinkommen** über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 18. März 1970.
  - Bei Unmöglichkeit der Beweiserhebung trotz rechtskräftig festgestellter Verweigerung: Feststellung wg. **Beweisvereitelung** (BGH NJW 1986, 2371; 1972, 1133)

## Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

### ■ Zustellung:

Öffentliche Zustellung von Schriftstücken steht der Anerkennungsfähigkeit im Ausland entgegen!

Rechtsgrundlagen:

- **EuZVO** (Verordnung (EG) Nr. 1393/2007)
- **HZÜ** (Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15.11.1965)
- **Nationales Recht** (soweit keine internationale RGL anwendbar)

Unterhaltsrealisierung mit Auslandsbezug - Fallwerkstatt

Vorfrage: Vaterschaftsanerkennung bzw. -feststellung

## Anerkennung von Statusentscheidungen im Ausland

- Keine internationalen Abkommen
- Anerkennung richtet sich nach nationalem Recht des Anerkennungsstaates (in Dt: § 108 FamFG)



# Titulierung des Unterhalts mit Auslandsbezug

Titulierung in Deutschland –  
außergerichtliche und gerichtliche Titulierung des Unterhalts

Beispielfall

Die Kindesmutter ist mit ihrem Kind vor einiger Zeit von Tschechien nach Deutschland gezogen. Sie lebt vom Kindesvater getrennt. Dieser lebt und arbeitet inzwischen in den Niederlanden und zahlt keinen Unterhalt.

Es besteht noch kein Unterhaltstitel. Die Adresse des KV in den Niederlanden ist bekannt. Auf Aufforderungsschreiben hat er nun Einkommensunterlagen vorgelegt.

Wie gehen Sie vor?

Fallvariante:

Der Kindesvater weigert sich mitzuteilen, was er derzeit verdient.

Wie gehen Sie vor?

Unterhaltsrealisierung mit Auslandsbezug - Fallwerkstatt  
anwendbares Recht und Berechnung des Unterhaltsanspruches

- Gewöhnlicher Aufenthalt des Berechtigten entscheidet über anwendbares Recht
- Anpassung des Unterhaltsanspruches an wirtschaftliche Verhältnisse des im Ausland lebenden Verpflichteten (BGH, Beschluss v. 09.07.2014 - XII ZB 662/12, in KIJUP):
  - Vorgelegte Unterlagen sind vorrangig zu verwenden, ansonsten kann auf Tabellen zur Kaufkraftparität zurückgegriffen werden (Eurostat, OECD), siehe auch Themengutachten in KIJUP
- Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB im Ausland unbekannt
- Verjährung:
  - innerhalb der EU gilt die längere Verjährungsfrist
  - im Verhältnis zu anderen Staaten:
    - nach deutschem IPR Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes,
    - bei Geltendmachung im Ausland wenden dortige Gerichte aber ihr IPR an

## Titulierung in Deutschland

### außergerichtliche und gerichtliche Titulierung des Unterhalts

## außergerichtliche Titulierung des Unterhalts

- Jugendamtsurkunde, notarielle Urkunde, Konsularurkunde
- § 16 BeurkG: im Hinblick auf spätere Durchsetzbarkeit sollten Übersetzungsvorschriften beachten werden, wenn KV keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse hat.
- Konsularurkunden: nicht bei Honorarkonsulaten möglich
- Konsularurkunden: vollstreckbare Ausfertigung beim AG Schöneberg beantragen, § 10 Nr. 5 KonsG
- **Achtung Türkei:** keine Anerkennungsfähigkeit von öffentlichen Urkunden

## gerichtliche Titulierung des Unterhalts

### Gerichtstand

#### ■ internationale Zuständigkeit

Art. 3 a) und b) EuUnthVO

Verfahrenseinleitung in Deutschland oder am gA des Antragsgegners möglich  
(**Wahlrecht**)

#### ■ örtliche Zuständigkeit bei Titulierung in Deutschland

- Familiengericht am gA des Kindes bei verbundenen Anträgen (§ 237 Abs. 2 FamFG)
- Familiengericht am Sitz des OLG bei isoliertem Unterhaltsfestsetzungsantrag (§ 28 AUG)

## gerichtliche Titulierung des Unterhalts

### Zustellung

Wie oben bei Statusverfahren:

- Zustellung aller Schriftstücke nach EuZVO oder HZÜ
- Keine öffentliche Zustellung, sonst ist der Unterhaltstitel nicht durchsetzbar!

Titulierung in Deutschland –  
außergerichtliche und gerichtliche Titulierung des Unterhalts

Beispielfall

Die KM ist vor ein paar Wochen mit ihrem Kind von Polen nach Deutschland gezogen.

Sie lebt vom Kindesvater getrennt.

Dieser lebt und arbeitet inzwischen in England und zahlt keinen Unterhalt.

Es besteht ein polnisches Urteil, das die KM im Jahr 2014 erwirkt hat.

Dort sind 100 € Festbetrag monatlich tituliert.

Die Adresse des KV ist zwar bekannt aber er weigert sich mitzuteilen, was er derzeit verdient.

Selbst wenn der Vater den titulierten Unterhalt zahlen würde, könnte die KM das Kind davon nicht großziehen.

Was empfehlen Sie ihr?



## gerichtliche Titulierung des Unterhalts

### Abänderungsverfahren

#### ■ Gerichtsstand wie bei Unterhaltsfestsetzung:

- Wahlrecht nach Art. 3 a) oder b) EuUnthVO

*Achtung: Nur der Unterhaltsberechtigte hat ein Wahlrecht. Nicht der Unterhaltspflichtige, der gem. Art. 3 a) nur am gA des Antragsgegners klagen darf!*

- Verfahrensbegrenzung gem. Art. 8 EuUnthVO

#### ■ Aktivlegitimierung des Kindes

auch wenn der abzuändernde Titel zwischen den Eltern erstritten wurde (BGH, Beschluss vom 10.12.2014, XII ZB 662/13).

## gerichtliche Titulierung des Unterhalts

### Abänderungsverfahren

- **anzuwendendes Sachrecht**
  - nach HUP 2007
  
- **bei Aufenthaltswechsel nach Deutschland:**
  - Neuberechnung des Unterhaltsanspruchs nach dt. Recht (BGH, Beschluss vom 10.12.2014, XII ZB 662/13)
  - §§ 238, 239 FamFG maßgeblich

# Durchsetzung des Unterhalts im Ausland

### Beispielfall

Die Kindesmutter lebt mit ihrem Kind in Heidelberg.

Sie haben für sie 2008 einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss beim AG Karlsruhe erwirkt.

Der Kindesvater lebt in Frankreich und hat ohne Angabe von Gründen die Unterhaltszahlungen plötzlich eingestellt.

- Wie gehen Sie vor, um den titulierten Unterhaltsanspruch durchzusetzen?

## Durchsetzung im Ausland

### Direkte Vorgehensweise oder Rechtshilfe?

#### direkte Vorgehensweise

= Antrag auf Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung wird direkt beim zuständigen ausländischen Gericht/Vollstreckungsorgan eingereicht.

- **erheblicher Zeitgewinn** (kein Vorprüfungsverfahren durch zentrale Behörden, kurze Kommunikationswege während des Verfahrens)
- bessere Möglichkeit, auf das Verfahren **Einfluss** zu nehmen

- **Kosten**

Wo Vollstreckbarerklärungs- und Vollstreckungsverfahren kostenlos, kein Kostennachteil (zB England & Wales, Norwegen)

Wo Kosten anfallen kann PKH bei der ausländischen PKH-Behörde direkt beantragt werden (Österreich, Frankreich, Belgien)

IdR keine Übernahme von Übersetzungskosten

## Durchsetzung im Ausland

### Direkte Vorgehensweise oder Rechtshilfe?

#### Inanspruchnahme von Rechtshilfe

= Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung und/oder Vollstreckung wird beim zuständigen ausländischen Gericht mit Hilfe der zentralen Behörden eingereicht.

- Möglichkeit der Inanspruchnahme von unterstützenden Leistungen wie Aufenthaltsermittlung durch die zentralen Behörden.
- Verfahrenskostenfreiheit für minderjährige Kinder.
- Übernahme von Übersetzungskosten, wenn Ast. Anspruch auf ratenlose Prozesskostenhilfe nach §§ 114 ff. ZPO hat.
- erhebliche Verfahrensverzögerung durch Vorprüfungsverfahren.
- Teilweise wird im Ausland faktisch keine Rechtshilfe geleistet (Italien, Griechenland, Spanien).
- Lange Kommunikationswege

## Durchsetzung im Ausland

### Direkte Vorgehensweise oder Rechtshilfe?

Vorgehen wahlweise direkt oder mit Unterstützung der zentralen Behörden

EuGH Beschluss vom 09.02.2017 (C:2017:104);

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=187686&pageIndex=0&doclang=en&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=848594>)

Durchsetzung im Ausland - Direkte Vorgehensweise oder Rechtshilfe?

Abwägungskriterien:

- Verfügt der Vollstreckungsstaat über eine effektiv **funktionierende Rechtshilfebehörde**?
  - sehr problematisch: Italien, Griechenland, Spanien, Polen
  - funktionierend aber sehr langsam: Frankreich, Belgien, England
- **Kosten**
  - **Kostenfreiheit** des Verfahrens im Ausland ? (England, Norwegen)
  - Direkte Beantragung **PKH** möglich? (Frankreich, Belgien)
  - Hohe **Übersetzungskosten**? (seit Einführung der Entscheidungsauszüge in der EU selten)
  - Möglichkeit/Bereitschaft Kostenübernahme durch Elternteil, um Zeit zu gewinnen? (insb. in Frankreich oder Belgien relevant, wenn dadurch Rechtshilfe und PKH-Verfahren entfallen)
- **Eilbedürftigkeit** des Falls?
- Erfordernis **besonderer Maßnahmen** vor Einleitung der Vollstreckung? (zB Aufenthaltsermittlung)
- **Sprachkenntnisse** iB auf des Vollstreckungsstaat/ Anträge auf Deutsch oder Englisch möglich? (Österreich, Schweden, Dänemark, Luxemburg, Norwegen)
  - evtl. Unterstützung durch DIJUF oder dessen Kooperationsanwälte möglich -



**Vollstreckbarerklärung innerhalb der EU  
= Zulassung zur Vollstreckung im Vollstreckungsstaat  
(auch Exequatur genannt)**

- nur für Titel erforderlich, deren Verfahren vor dem 18.06.2011 eingeleitet wurde
- Vollstreckbarerklärung richtet sich nach Art. 23ff EuUnthVO
- **vier Anerkennungshindernisse** nach Art. 24 EuUnthVO
  - 1) Anerkennung widerspricht ordre public;
  - 2) KV hat sich auf Verfahren nicht eingelassen und das verfahrenseinleitende Schriftstück wurde nicht rechtzeitig/ so zugestellt, dass er sich verteidigen konnte, außer KV hatte Möglichkeit Rechtsbehelf einzulegen;
  - 3) Entscheidung ist mit anderer Entscheidung, die im ersuchten Staat zwischen denselben Parteien ergangen ist, unvereinbar;
  - 4) Entscheidung ist mit früherer Entscheidung zwischen denselben Parteien wegen desselben Anspruchs unvereinbar.

## Vollstreckbarerklärung in Drittstaaten

- Luganer Übereinkommen von 2007 (v. a. Schweiz, Island): fast vollständig wortgleich mit Art. 24 EuUnthVO
- Haager Unterhaltsübereinkommen 2007 (v.a. USA, Norwegen, Türkei)
- **Anerkennungshindernisse**
  - 1) Anerkennung gegen ordre public;
  - 2) Entscheidung ist aufgrund betrügerischer Machenschaften im Verfahren ergangen;
  - 3) Im Vollstreckungsstaat ist bereits ein Verfahren mit demselben Gegenstand anhängig;
  - 4) Entscheidung ist mit anderer Entscheidung unvereinbar, die im ersuchten Staat zwischen denselben Parteien ergangen ist;
  - 5) KV hat sich auf Verfahren nicht eingelassen und wurde nicht ordnungsgemäß vom Verfahren/ Entscheidung benachrichtigt und konnte deshalb nicht gehört werden bzw. Entscheidung nicht anfechten.

## Vollstreckung im Ausland

Im Ausland kann aus folgenden Unterhaltstiteln vollstreckt werden:

- Titel, die im Vollstreckungsstaat erlassen wurden
- Direkt vollstreckbare Unterhaltstitel gem. Art. 17 EuUnthVO
- Unterhaltstitel, die für das Gebiet des Vollstreckungsstaates für vollstreckbar erklärt wurden

## **Keine harmonisierte supranationale Vollstreckungsregelung!**

Die Vollstreckung unterliegt dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaates (Art. 41 EuUnthVO, Art. 32 HUÜ 2007)

## Vollstreckung im Ausland

### Vollstreckungsunterlagen

#### ■ nach EuUnthVO (Art. 20)

- Beglaubigte Abschrift der Vollstreckbaren Ausfertigung des Unterhaltstitels
- Entscheidungsauszüge gem. Anhang I bis IV
- Ggf. Vollstreckbarerklärungsentscheidung (soweit Titel nicht gem. Art. 17 EuUnthVO direkt vollstreckbar)

#### ■ nach HUÜ 2007

- Beglaubigte Abschrift der Vollstreckbaren Ausfertigung des Unterhaltstitels
- Entscheidungsauszüge soweit vom Vollstreckungsstaat akzeptiert (zB nicht in Norwegen)
- Vollstreckbarerklärungsentscheidung

## Vollstreckung im Ausland

### Vollstreckungshindernisse

#### ■ nach EuUnthVO (Art. 21)

- **Verjährung** der Forderung entweder nach dem Recht des Ursprungsstaates oder nach dem Recht des Vollstreckungsstaates, wobei die längere Frist gilt.
- **Vollstreckungstitel ist mit einer neueren Entscheidung nicht vereinbar**
- **Nachprüfungsantrag** des Schuldners gem. Art. 19 EuUnthVO
- **Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat ausgesetzt**

#### ■ nach HUÜ 2007

- wie Anerkennungshindernisse

## Vollstreckung im Ausland

### Rechtshilfeverfahren

- **Rechtsgrundlagen** EuUnthVO (Kapitel VII)
  - HUÜ 2007 (Kapitel III)
  - UN-Übereinkommen von 1956 (reines Rechtshilfeübereinkommen)
  
- **Vorprüfungsverfahren** gem. §§ 7 ff. AUG
  - Antrag beim zentralen Amtsgericht (§28 AUG)
  - Formzwang bei EuUnthVO und HUÜ 2007, nicht bei UN-Übk. 1956
  - Prüfung der Mutwilligkeit und der offensichtlichen Begründetheit des Antrages
  - keine Prüfung der Erfolgsaussichten

### Weitere Verfahrenskommunikation via zentrale Behörden

## Vollstreckung im Ausland

### Verfahrenskosten

#### ■ bei Rechtshilfe

- keine Kosten für Verfahren selbst und für Vollstreckung im Ausland (Art. 46 EuUnthVO, Art. 15 HUÜ)
- Übersetzungskosten können anfallen, hierfür kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden, § 10 Abs. 3 AUG

#### ■ bei direktem Vorgehen

- PKH im Ursprungsverfahren: keine Kosten für Vollstreckung - Art. 47 Abs. 2 EuUnthVO, Art. 17 lit. b) HUÜ
- PKH im Ursprungsverfahren: PKH-Antrag unter Neuprüfung der Einkommensverhältnisse des Antragstellers möglich
- keine Übernahme von Übersetzungskosten möglich.

# Durchsetzung eines ausländischen Titels in Deutschland



### Beispielfall

Die Kindesmutter ist mit dem Kind vor einigen Wochen aus Österreich nach Deutschland gezogen. Der Kindsvater lebt bereits seit 2016 in Deutschland. Es besteht ein österreichischer Unterhaltstitel von 2010. Der Kindsvater hat mit seinem Umzug nach Deutschland die Unterhaltszahlungen eingestellt und auch nach dem Umzug der Kindesmutter nicht wieder aufgenommen. Die Kindesmutter wendet sich an Sie.

Wie gehen Sie vor?

## Durchsetzung eines EU-Titels

- **Neutitel**

direkt vollstreckbar mit vom titelerlassenden Gericht ausgestelltem Anhang

- **Alttitel**

AG am Sitz des OLG, in dessen Bezirk sich KV aufhält bzw. indem Vollstreckung durchgeführt werden soll, § 35 Abs. 1 AUG

- **Notarielle Urkunde als Alttitel**

kann auch von einem Notar für vollstreckbar erklärt werden

Unterhaltsrealisierung mit Auslandsbezug - Fallwerkstatt

Durchsetzung eines ausländischen Titels in Deutschland



### Durchsetzung anderer ausländischer Titel

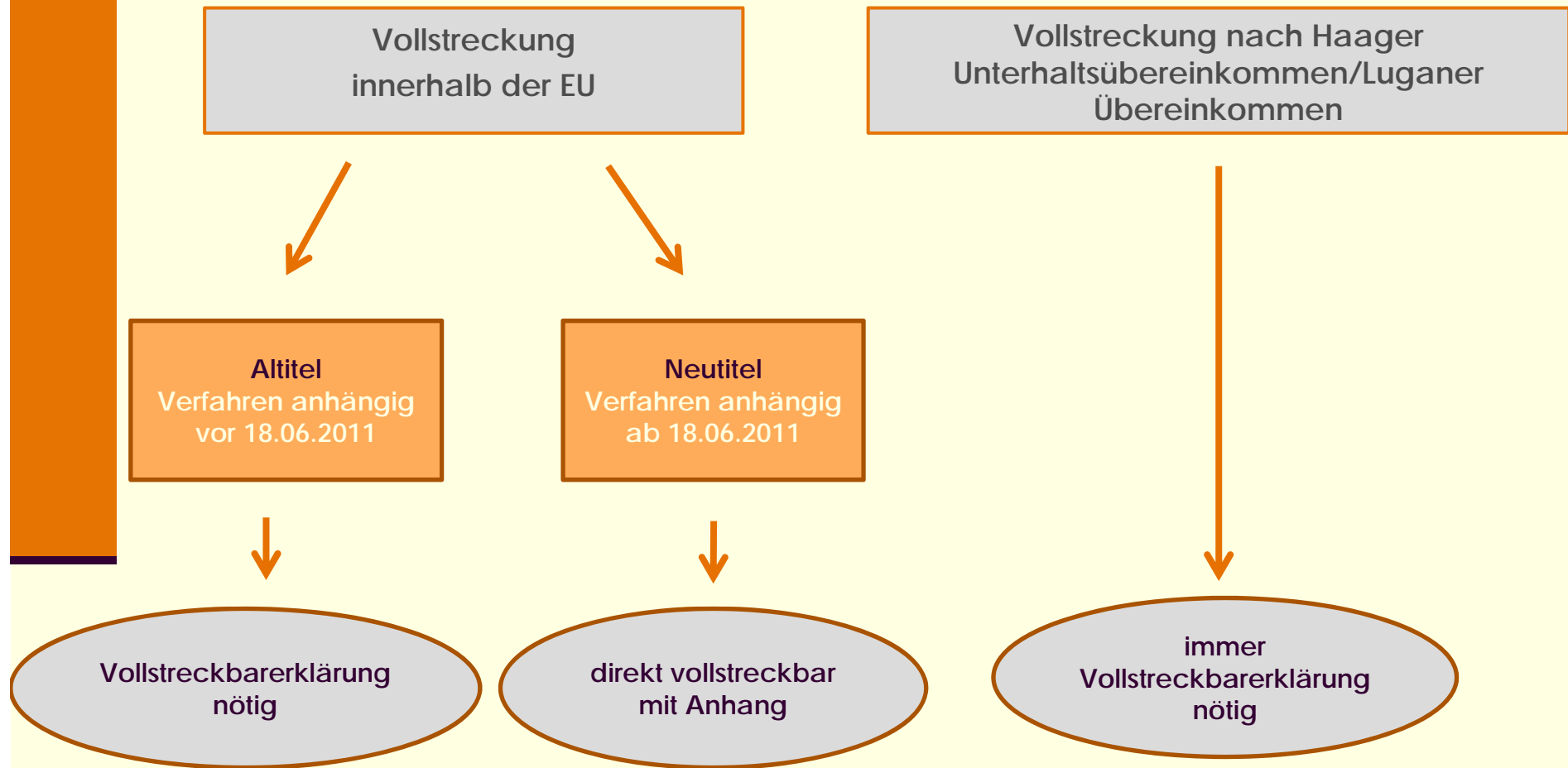
- Titel aus Vertragsstaat des HUÜ oder revLugÜ

AG am Sitz des OLG nach § 35 AUG

- Titel aus Staat, der keinem internationalem Übereinkommen beigetreten ist

Anerkennung richtet sich nach § 110 FamFG

Unterhaltsrealisierung mit Auslandsbezug - Fallwerkstatt  
Durchsetzung des Unterhalts im Ausland – Zusammenfassung



# Länderberichte

## Frankreich

### Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung nach Kapitel IV EUUnterhVO

#### Grundsätzlich

##### Vollstreckbarerklärung

- direkte Beantragung beim *Tribunal de Grande Instance*
- bei Problemen (selten): Beantragung von PKH und Beiordnung eines frz. RA

##### PKH

Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines GV

##### Vollstreckung

- Anweisung des beigeordneten GV oder
- private Beauftragung eines Gerichtsvollziehers (Kostenvorschuss 150 – 300 EUR)
- Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner
- Zahlungskontrolle

direkte Kommunikation mit dem Gläubiger

#### Ausnahmsweise (insb. nach AE durch ZB)

##### Vorprüfung

- Antrag auf Durchführung von Rechtshilfeverfahren für Vollstreckbarerklärung u. Vollstreckung beim zust. dt. zentralen AG
- Weiterleitung an BfJ
- Weiterleitung an franz. ZB

##### PKH

Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines RA u. GV durch die frz. ZB

##### Vollstreckbarerklärung

- Antrag auf Vollstreckbarerklärung durch den beigeordneten Anwalt

##### Vollstreckung

- Anweisung des beigeordneten GV durch den beigeordneten RA

Kommunikation mit Gläubiger zwingend über ZB

## Schweiz

Betreibungsbegehren →

Betreibungsamt

kein Rechtsvorschlag

Rechtsvorschlag

Rechtseröffnungsbegehren  
bei Gericht

Beseitigung des  
Rechtsvorschlags

Fortsetzungsbegehren beim  
BA

Fortsetzungsbegehren beim  
BA

Beginn der eigentlichen  
Betreibung

Beginn der eigentlichen  
Betreibung

## USA

### ■ Titulierung:

- Antragstellung in Deutschland, wenn Unterhaltspflichtiger einen Bezug zu Deutschland hat. Wenn nicht: Antrag auf Schaffung eines Titels gem. Art. 10 HUÜ 2007 über Zentrale Behörden.

### ■ Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung:

- Antrag gem. Art. 10 HUÜ 2007 an die Zentralen Behörden.



## Österreich

### Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung

- **Direkter Antrag:**
  - Vollstreckbarerklärung:  
Bei Alttitel erforderlich,  
Antrag direkt beim Bezirksgericht am  
Wohnsitz des KV
  - PKH  
Bei Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen  
Minderjähriger werden Gerichtskosten aus  
der Staatskasse bezahlt.
  - Vollstreckung
    - Vollstreckungsantrag beim BG
    - Fahnis- u. Gehaltsexekution, letzteres auch  
bei unbekanntem Drittschuldner möglich  
(§ 294a EO)
    - Drittschuldnerkosten max. EUR 35,00
- **Behördliche Verfahrenshilfe**
  - Vorprüfung
    - Antrag auf Durchführung von Rechtshilfe-  
verfahren für Vollstreckbarkeits-erklärung u.  
Vollstreckung beim zentralen AG
    - Weiterleitung an BfJ
    - Weiterleitung an österr. Zentrale Behörde
  - PKH
    - Antrag auf Bewilligung von PKH
    - Beiordnung eines RA durch die österr. Zentrale  
Behörde
  - Vollstreckbarerklärung  
Antrag auf Vollstreckbarerklärung durch  
beigeordneten RA
  - Vollstreckung  
Antrag durch beigeordneten RA